

FÜR ALDI NATURLIEBEN.

www.naturesuisse.ch



REGLEMENT NATURE SUISSE



REGLEMENT NATURE SUISSE

1. ZIEL

Mit der Marke NATURE SUISSE bietet ALDI SUISSE ihren Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertige Lebensmittel aus Schweizer Herkunft an, bei denen eine artgerechte, tierfreundliche Haltung und eine umweltschonende Produktion im Vordergrund stehen. ALDI SUISSE möchte mit der Marke NATURE SUISSE einen Beitrag zur Förderung und Entwicklung der artgerechten Tierhaltung und einer umweltschonenden Produktion in der Schweiz leisten.

2. GELTUNGSBEREICH

Die Reglemente regeln die Anforderungen an die Landwirtschafts- und Produktionsbetriebe, die für die Marke NATURE SUISSE produzieren. NATURE SUISSE ist eine Marke der ALDI SUISSE AG und wird ausschliesslich über ALDI SUISSE vertrieben.

3. HERKUNFT

Die Produktion und Verarbeitung von NATURE SUISSE-Produkten findet in der Schweiz statt. Das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen sind inbegriffen. Die lückenlose Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit in der Verarbeitung zum NATURE SUISSE-Produkt wird durchgängig vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zur Auslieferung an ALDI SUISSE umgesetzt. Die

Herkunft kann bei NATURE SUISSE-Produkten mittels Codierung auf der Verpackung oder am Produkt (Ei) im Internet rückverfolgt werden unter: www.naturesuisse.ch.

4. ANFORDERUNG

Für die Produktion und Weiterverarbeitung müssen sämtliche in der Schweiz relevanten gültigen Gesetze und Verordnungen in ihrer aktuellen Version eingehalten werden, unter anderem:

- Tierschutzgesetz (SR 455) und Tierschutzverordnung (SR 455.1)
- Futtermittelverordnung (SR 916.307) und Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)
- Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste (SR 917.307.11)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Tierverkehrsverordnung (SR 916.404)
- Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
- Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1)
- Verordnung für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22)
- Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und Lebensmittelverordnung (SR 817.0)

Darüber hinaus gelten die folgenden definierten Richtlinien, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen:

Alle landwirtschaftlichen Betriebe müssen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss der Direktzahlungsverordnung des Bundes (SR910.13) gesamtbetrieblich erbringen. Alle verarbeitenden Betriebe müssen eine aktuelle Zertifizierung gemäss einem von der GFSI (Global Food Safety Initiative) anerkannten Standard aufweisen können (z.B. IFS, BRC, FSSC 22000).

Generell dürfen von Primärproduzenten keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut sowie keine aus gentechnischen Verfahren erzeugten Tiere gehalten werden. Produkte, die gemäss Futtermittelverordnung als GVO deklariert werden müssen, sind nicht erlaubt.

Von den Produzenten wie auch von ALDI SUISSE werden neben der üblichen Qualitätskontrolle kontinuierlich Analysen zur Belegung der GVO- und Tierarzneirückstandsfreiheit veranlasst.

Es ist verboten, Klärschlamm in jeglicher Form einzusetzen. Für die Erzeugung und Weiterverarbeitung gelten weitere art- bzw. produktspezifische Reglemente (vgl. Reglement Tiergattungen und Reglement Futtermittel). Verpackungsmaterialien sollen soweit wie möglich aus nachhaltiger Produktion stammen.

5. KONTROLLE

Die Einhaltung der Reglemente der NATURE SUISSE-Produktion werden in der Regel jährlich – auch unangemeldet – durch ein unabhängiges, zertifiziertes und akkreditiertes Prüfinstitut kontrolliert.

6. SANKTIONEN

Wird bei Kontrollen durch das unabhängige Prüfinstitut festgestellt, dass die Reglemente der NATURE SUISSE-Produktion nicht eingehalten werden, können je nach Art und Schwere der Abweichung Sanktionen veranlasst werden (Beanstandung, Verwarnung und Ausschluss).

7. ANPASSUNG

Die Reglemente von NATURE SUISSE können nach Absprache bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zur Produktion und Weiterverarbeitung angepasst werden.

REGLEMENT NATURE SUISSE

TIERGATTUNG SCHWEIN

1. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Die gesetzlichen Anforderungen sind im Reglement NATURE SUISSE aufgeführt.

2. GENTECHNIK/GVO

Es dürfen keine mit gentechnischen Verfahren gezüchteten Tiere gehalten werden. Der Einsatz von Produkten, die gemäss Futtermittelverordnung als GVO deklariert werden müssen, ist nicht erlaubt.

3. HERKUNFT UND AUFENTHALTSDAUER

Sämtliche Tiere müssen in der Schweiz geboren, aufgezogen und ausgemästet worden sein. Ferkel und Mastschweine müssen während der gesamten Mastdauer auf einem Betrieb gehalten werden, der im Minimum den NATURE SUISSE-Anforderungen entspricht.

4. TIERHALTUNG

Mindestens 1/3 der gesamten Bodenfläche muss ohne Perforierung (Spaltboden) sein. Nasenringe sind verboten.

5. TIERHALTUNG SCHWEINEZUCHT

In der Verordnung EVD über Ethoprogramme sind die Tierkategorien wie folgt eingeteilt:

- E3 säugende Zuchtsauen
- E4 abgesetzte Ferkel
- E5 Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine

Die Gattung E1 ist nach der RAUS-Anforderung zu halten.

Die Gattungen E2 und E5 sind nach BTS und RAUS-Anforderungen zu halten.

Die Gattungen E3 und E4 sind nach den BTS-Anforderungen zu halten.

Bei allen Gattungen sind die Liegeflächen gemäss BTS-Anforderungen einzustreuen.

Abweisbügel sind in Abferkelbuchten erlaubt und dürfen max. 20cm in die Bucht ragen.

Folgende Mindestfläche ist für Mutterschweine mit Ferkeln festgelegt (Tabelle siehe nächste Seite):

- E1 Zuchteber, über halbjährig
- E2 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig

BUCHTENGROSSE	FESTBODEN	EINGESTREUTE FLÄCHE	EINGESTREUTES FerkelNEST
mindestens 6.0 m ²	4.5 m ²	3.0 m ²	
empfohlen 7.0 m ²	4.9 m ²	3.4 m ²	0.1 m ² /Ferkel

ABSETZFRISTEN

Ferkel müssen mindestens 24 Tage gesäugt werden. Das Absetzdatum ist im Betriebsjournal einzutragen. Der Einsatz von «künstlichen Ammen» ist verboten.

6. TIERHALTUNG SCHWEINEMAST

Für die Mast bestimmte Tiere müssen nach den BTS und RAUS-Anforderungen gehalten werden. Dabei gelten folgende Mindestflächen:

LEBENDGEWICHT	AUSLAUF	EINGESTREUTE FLÄCHE	GESAMTFLÄCHE
25 – 60 kg	0.45 m ²	0.25 – 0.40 m ²	0.85 m ² /Tier
60 – 110 kg	0.65 m ²	0.40 – 0.60 m ²	1.25 m ² /Tier

Bei Ställen mit Schiebewänden:

LEBENDGEWICHT	MASTTAGE	AUSLAUF	EINGESTREUTE FLÄCHE	GESAMTFLÄCHE
bis 25 kg	0	0.45 m ²	0.25 m ²	0.70 m ² /Tier
25 – 40 kg	21	0.45 m ²	0.32 m ²	0.77 m ² /Tier
40 – 60 kg	50	0.45 m ²	0.40 m ²	0.85 m ² /Tier
60 – 80 kg	78	0.65 m ²	0.50 m ²	1.15 m ² /Tier
80 – 100 kg	114	0.65 m ²	0.60 m ²	1.25 m ² /Tier

Die Liegeflächen sind regelmässig und ausreichend einzustreuen.

7. FREILANDHALTUNG

Die Mindestfläche beträgt 200 m² pro Tier. Die Unterstände für die Tiere sind eingestreut, windgeschützt, trocken und bieten Schutz vor Kälte oder Hitze. Dem Boden- und Gewässerschutz ist Rechnung zu tragen.

8. FÜTTERUNG

Verboten sind:

- Der Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1. und 2. VTNP SR 916.441.22
- Der Einsatz von Produkten von Landtieren, davon ausgenommen:
 - Eigelb-Protein Nr. 9.2
 - Hühner-Volleipulver Nr. 9.2a
 - Tierfette Nr. 9.4
 - Misch-Fette Nr. 9.5
 - FMBV Anhang 1, Nr. 9.1 – 9.10
- Der Einsatz von Fischen, anderen Meeresstieren, deren Produkten FMBV Anhang 1, Nr. 10.2 – 10.8
- Der Einsatz von Futtersuppen, wenn darin Fleischsuppe enthalten ist.
FMBV Anhang 1, Nr. 9.10
Anmerkung: Betriebe, welche Futtersuppen gemäss obigen Vorgaben verfüttern, müssen eine gültige Bewilligung der kantonalen Veterinärbehörde besitzen.
FMBV Anhang 1, Nr. 12.20
- Der Einsatz von Formaldehyd (E 240) bzw. Formalin. FMBV Anhang 2, Teil 1, 1. Kat. Gruppe a

9. TIERGESUNDHEIT

Der Betrieb hat mit seinem Bestandstierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung zu treffen. Kranke und verletzte Tiere müssen isoliert von anderen Tieren gehalten werden. Eine Fixierung ist nicht zulässig. Die Tiere müssen an einem windgeschützten, trockenen Ort mit ausreichend Einstreu gehalten werden. Kastrationen dürfen an Ferkeln nur bis zum 14. Lebensstag unter Narkose und Schmerzausschaltung durch geschultes Personal vorgenommen werden. Die Behandlung ist im Betriebsjournal einzutragen.

10. TRANSPORT

Das Tiertransport-Personal muss eine fachspezifische Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren absolviert und bestanden haben.

Beim Verladen der Tiere muss der Tierhalter vor Ort anwesend sein. Die bereitgestellten Tiere müssen bei jedem Wetter über rutschsichere Treibwege und Rampen verladen werden können. Für Masttiere aus Gruppenhaltung müssen mit Gattern gesicherte Treibwege vorhanden sein. Die Tiere müssen so ruhig wie möglich gehalten werden und bis zur Verladung ausreichend Wasser zur Verfügung haben. Elektrische Treibhilfen sind nicht erlaubt.



11. BETRIEBSJOURNAL

Jeder Produktionsbetrieb hat ein Betriebsjournal zu führen. Folgende Dokumente und Angaben sind zu dokumentieren: Tierverzeichnis, Begleitdokumente, Inventarliste für Tierarzneimittel, Behandlungsjournal, Besucherjournal, Lieferscheine für Futtermittel und Hilfsmittel, Stallplan. Die Aufbewahrungsfrist sämtlicher Aufzeichnungen und Dokumente beträgt laut Gesetz 10 Jahre.

REGLEMENT NATURE SUISSE

TIERGATTUNG RIND

1. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Die gesetzlichen Anforderungen sind im Reglement NATURE SUISSE aufgeführt.

2. GENTECHNIK/GVO

Es dürfen keine mit gentechnischen Verfahren gezüchteten Tiere gehalten werden. Der Einsatz von Produkten, die gemäss Futtermittelverordnung als GVO deklariert werden müssen, ist nicht erlaubt.

3. HERKUNFT UND AUFENTHALTSDAUER

Sämtliche Tiere müssen in der Schweiz aufgezogen und gemästet worden sein. Mastkälber während der gesamten Mastdauer. Bankvieh muss mindestens die letzten 5 Monate der Mastdauer und Kühe mindestens die letzten 12 Monate auf einem Betrieb gehalten werden, der im Minimum den NATURE SUISSE-Anforderungen entspricht.

4. TIERHALTUNG

In der Verordnung EVD über Ethoprogramme sind die Tierkategorien wie folgt eingeteilt:

- A1 Milchkühe
- A2 andere Kühe (Mutter- und Ammenkühe, Ausmastkühe, verstellte Galtkühe)
- A3 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
- A4 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt
- A5 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt

- A7 männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt
- A8 männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt
- A9 männliche Tiere, bis 160 Tage alt

Alle Gattungen sind nach BTS und RAUS-Anforderungen zu halten.

Die Tiere sind frei in Gruppen zu halten. Bei Anbindung ist während mindestens 90 Tagen in der Vegetationszeit und mindestens 30 Tagen im Winter Auslauf zu gewähren. Tiere, die in Liegeboxen gehalten werden, dürfen nur auf bewilligten Liegematten mit ausreichend Einstreu gehalten werden.

5. FÜTTERUNG

Verboten sind:

- Der Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1. und 2. VTNP SR 916.441.22
- Der Einsatz von Harnstoff und seinen Derivaten FMBV Anhang 2, 3. Kat. Gruppe d Nr. 3.5.1 – 3.5.4
- Der Einsatz von Produkten von Landtieren, davon ausgenommen:
 - Eigelb-Protein Nr. 9.2
 - Hühner-Volleipulver Nr. 9.2a
 - Tierfette Nr. 9.4
 - Misch-Fette Nr. 9.5
 - FMBV Anhang 1, Nr. 9.1 – 9.10

- Der Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten
- Ausnahme: Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) Nr. 10.1
FMBV Anhang 1, Nr. 10.2 – 10.8 6.

6. TIERGESUNDHEIT

Der Betrieb hat mit seinem Bestandstierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung zu treffen. Kranke und verletzte Tiere müssen isoliert von anderen Tieren gehalten werden. Die Tiere müssen an einem windgeschützten Ort, trocken mit ausreichend Einstreu gehalten werden.

7. TIERVERLADUNG UND -TRANSPORT

Das Tiertransport-Personal muss eine fachspezifische Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren absolviert und bestanden haben.

Beim Verladen der Tiere muss der Tierhalter vor Ort anwesend sein. Die bereitgestellten Tiere müssen bei jedem Wetter über rutschsichere Treibwege und Rampen verladen werden können. Für Masttiere aus Gruppenhaltung müssen mit Gattern gesicherte Treibwege vorhanden sein. Die Tiere müssen so ruhig wie möglich gehalten werden und bis zur Verladung ausreichend Wasser zur Verfügung haben. Elektrische Treibhilfen sind nicht erlaubt.

8. BETRIEBSJOURNAL

Jeder Produktionsbetrieb hat ein Betriebsjournal zu führen. Folgende Dokumente und Angaben sind zu dokumentieren: Tierverzeichnis, Begleitdokumente, Inventarliste für Tierarzneimittel, Behandlungsjournal, Lieferdokumente für Futtermittel und Hilfsmittel, Stallplan. Die Aufbewahrungsfrist sämtlicher Aufzeichnungen und Dokumente beträgt laut Gesetz 10 Jahre.

REGLEMENT NATURE SUISSE TIERGATTUNG KALB

1. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Die gesetzlichen Anforderungen sind im Reglement NATURE SUISSE aufgeführt.

2. GENTECHNIK/GVO

Es dürfen keine mit gentechnischen Verfahren gezüchteten Tiere gehalten werden. Der Einsatz von Produkten, die gemäss Futtermittelverordnung als GVO deklariert werden müssen, ist nicht erlaubt.

3. HERKUNFT UND AUFENTHALTSDAUER

Sämtliche Tiere müssen in der Schweiz geboren, aufgezogen und ausgemästet worden sein. Alle Mastkälber müssen während der gesamten Mastdauer auf einem Betrieb gehalten werden, der im Minimum den NATURE SUISSE-Anforderungen entspricht.

4. TIERHALTUNG

Es dürfen maximal 40 Tiere in einer Gruppe gehalten werden. Die eingestreute Mindestfläche pro Tier beträgt:

LEBENDGEWICHT	EINGESTREUTE FLÄCHE
70 – 200 kg	1.80 m ²
über 200 kg	2.00 m ²

Die Erfüllung der Verordnung EVD über Ethoprogramme RAUS wird erwünscht. Kann die Verordnung mit einem permanent zugäng-

lichen Laufhof erfüllt werden, beträgt die Gesamtfläche pro Tier mindestens 3.5 m². Die eingestreute Liegefläche kann auf 1.5 m² pro Tier reduziert werden. Die Mindestfläche pro Bucht beträgt 5 m². Als Einstreu darf nur sauberes und staubfreies Getreidestroh mit einer Schnittlänge >5 cm verwendet werden. Es dürfen keine Schweine und Hühner im selben Stall gehalten werden.

Werden Kälber von einem anderen Betrieb, der die NATURE SUISSE-Richtlinien erfüllt, dazugekauft, müssen diese Tiere ein Lebendgewicht von 60 – 80 kg aufweisen und ein Alter zwischen 4 und maximal 7 Wochen.

5. FÜTTERUNG

- Auf die gesamte Mastdauer verteilt muss das Kalb mit mindestens 1000 Liter frischer Kuhmilch (ideal 38 – 40°C) gefüttert werden. Der Einsatz von standardisierter Vollmilch ist verboten. Es wird empfohlen, ein angepasstes Ergänzungsfutter, welches mindestens einen Anteil von 5% an Mager- oder Vollmilchpulver als Vollmilchpulver (Ergänzungsmilchpulver) enthält, zu verwenden. Der Einsatz von so genannten Nullaustauschern und eine reine Milchpulver / Wasser-Mast sind nicht erlaubt.
- Kann frische Kuhmilch nicht innert 14 Stunden an die Kälber verfüttert werden, darf

die Milch nur in gereinigten Behältern und gekühlt zwischengelagert werden.

- Wurden Kühe mit Antibiotika behandelt, darf ihre Milch erst nach Einhaltung der Absetzfrist an Kälber verfüttert werden.
- Sauberes, grobes Heu muss täglich in einer Futterkrippe an einer anderen Stelle als der Tränkestelle zur Verfügung gestellt werden.
- Der Zugang zu frischem Wasser muss jederzeit gewährleistet sein.

Verboten sind:

- Der Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1. und 2. VTNP SR 916.441.22
- Der Einsatz von Produkten von Landtieren, davon ausgenommen:
 - Eigelb-Protein Nr. 9.2
 - Hühner-Volleipulver Nr. 9.2a
 - Tierfette Nr. 9.4
 - Misch-Fette Nr. 9.5
 - FMBV Anhang 1, Nr. 9.1–9.10
- Der Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten
- Ausnahme: Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) Nr. 10.1 FMBV Anhang 1, Nr. 10.2–10.8

6. TIERGESUNDHEIT

Der Betrieb hat mit seinem Bestandstierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung zu treffen. Kranke und verletzte Tiere müssen isoliert von andern Tieren gehalten werden. Die Tie-

re müssen an einem windgeschützten Ort, trocken mit ausreichend Einstreu gehalten werden.

Tiere, welche mehr als zweimal mit Antibiotika behandelt wurden, dürfen nicht unter dem Label NATURE SUISSE vermarktet werden.

7. TRANSPORT

Das Tiertransport-Personal muss eine fachspezifische Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren absolviert und bestanden haben. Beim Verladen der Tiere muss der Tierhalter vor Ort anwesend sein. Die bereitgestellten Tiere müssen bei jedem Wetter über rutschsichere Treibwege und Rampen verladen werden können. Für Masttiere aus Gruppenhaltung müssen mit Gattern gesicherte Treibwege vorhanden sein. Die Tiere müssen so ruhig wie möglich gehalten werden und bis zur Verladung ausreichend Wasser zur Verfügung haben. Elektrische Treibhilfen sind nicht erlaubt.

8. BETRIEBSJOURNAL

Jeder Produktionsbetrieb hat ein Betriebsjournal zu führen. Folgende Dokumente und Angaben sind zu dokumentieren: Tierverzeichnis, Begleitdokumente, Inventarliste für Tierarzneimittel, Behandlungsjournal, Lieferdokumente für Futtermittel und Hilfsmittel, Stallplan. Die Aufbewahrungsfrist sämtlicher Aufzeichnungen und Dokumente beträgt laut Gesetz 10 Jahre.

REGLEMENT NATURE SUISSE TIERGATTUNG LEGEHENNEN

1. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Die gesetzlichen Anforderungen sind im Reglement NATURE SUISSE aufgeführt. Des Weiteren gelten für die Eierproduktion folgende Anforderungen verbindlich:

- Eierverordnung (SR916.371)
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (SR 916.51)
- Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (SR 817.021.23)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108)

Und weitere Vorgaben der Verordnungen und Richtlinien vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

Abrufbar unter: www.bvet.admin.ch und www.blw.admin.ch

2. GENTECHNIK/GVO

Es dürfen keine mit gentechnischen Verfahren gezüchteten Tiere gehalten werden. Der Einsatz von Produkten, die gemäss Futtermittelverordnung als GVO deklariert werden müssen, ist nicht erlaubt.

3. HERKUNFT DER JUNGHENNEN

Sämtliche Tiere müssen in der Schweiz geboren und aufgezogen worden sein. Die Aufzucht der Junghennen erfolgt nach den

Vorgaben der BTS-Verordnung (mit Zugang zu einem Aussenklimabereich ab dem 43. Lebenstag) in Ställen, die den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen.

Einschränkung: Der Zugang zum Aussenklimabereich darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden.

Das Haltungssystem sollte demjenigen des späteren Legestalls entsprechen. Insbesondere sind möglichst die gleichen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zu verwenden.

Die eingestellten Junghennen müssen gesund und nachweislich (aus Attest ab 15. bis 20. AW) frei von Salmonellen Enteritidis (SE) sein.

4. TRANSPORT DER JUNGHENNEN

Das Tiertransport-Personal muss eine fachspezifische Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren absolviert und bestanden haben. Beim Verladen der Tiere muss der Tierhalter vor Ort anwesend sein. Die Transporte erfolgen unverzüglich nach dem Einfangen und Verpacken der Tiere auf möglichst direktem Weg und unter kontrollierten Temperaturbedingungen.

5. TIERHALTUNG IN DER EIERPRODUKTION / LEGEHENNENBETRIEB

Ausschliesslich Freilandhaltung, die mind. den NATURE SUISSE-Anforderungen entspricht, um die Gefahr des Verwechselns zu eliminieren.

STALLRAUM / FLÄCHE PRO TIER

Die Haltungs-Volièrensyste sind durch das BVET geprüft. Die Berechnung der Besatzdichte erfolgt gemäss den jeweils gültigen «Richtlinien betreffend Besatzdichte in Legehennenhaltungen und in Aufzuchtshaltungen für Küken von Legerassen» des BVET.

SCHARR-RAUM

Mindestens 20 % der für die Tiere begehbaren Fläche im Stall ist eingestreuter Scharr-Raum. Dieser Scharr-Raum muss für die Legehennen ständig begehbar sein.

SITZSTANGEN

Sie weisen gebrochene Kanten auf und sie sind so erhöht anzubringen, dass das Zirkulieren der aktiven Tiere nicht behindert wird. Die Sitzstangenlänge pro Tier beträgt mindestens 14 cm.

AUSLASSÖFFNUNGEN

Sie sind so zu bemessen und zu gestalten, dass das Aufsuchen des Vorplatzes bzw. des Auslaufes für die Tiere gewährleistet ist. Auslassöffnungen sind ca. 40–50 cm hoch und mind. 0.7 m breit. Insgesamt sind mindestens 1.50 m Öffnungen pro 1000 Tiere vorhanden.

BELEUCHTUNG UND LICHTPROGRAMM

Der Stallraum im Aktivitätsbereich hat natürliches Tageslicht von mind. 15 Lux. Zusätzliche Kunstlichtgaben bis maximal 16 Stunden pro Tag sind erlaubt. Innerhalb von 24 Stunden darf nur je eine Dunkel- und Hellphase zur Anwendung gelangen.

EINSTREU

Der Scharr-Raum muss ausreichend eingestreut werden. Die Einstreu ist sauber und trocken zu halten. Geeignete Einstreumaterialien sind Stroh, entstaubte Hobelspäne und dergleichen.

WINTERGARTEN:

Der Wintergarten entspricht den BTS Anforderungen. Der Bereich ist absperrbar vom begrünten Auslauf, überdacht und windgeschützt. Der Boden ist befestigt und muss leicht gereinigt werden können. Die Fläche des Wintergartens beträgt mindestens 43 m² pro 1000 Hennen.

Es müssen, sobald keine Frostgefahr mehr besteht, Tränkemöglichkeiten vorhanden sein.

Der Wintergarten ist eingestreut und mit erhöhten Sitzmöglichkeiten strukturiert. Geeignete Einstreumaterialien sind Stroh, entstaubte Hobelspäne und dergleichen.

Die Möglichkeit zum Sandbaden muss jederzeit gewährleistet sein.

Empfehlung: Je nach Herdengrösse 1 m² mit Sandfläche pro 250–500 Hennen.

AUSLAUF WEIDE

Die zur Verfügung stehende Fläche von 2 m² pro Tier soll so gepflegt werden, dass die Grasnarbe auch bei intensiver Weidenutzung intakt bleibt.

Bei entsprechender Gestaltung der Weide durch einen Winterplatz, angrenzend zum Wintergarten, kann die verfügbare Weidefläche auf die Hälfte reduziert werden. Die Fläche des Winterplatzes muss mindestens gleich gross sein wie der Aussenklimabereich. Das Auslaufmanagement (Handhabung und Aufzeichnungen) entspricht den Vorgaben der BTS/RAUS-Verordnung.

Zur Schonung und Pflege der Weidefläche sind Wechselweiden von mindestens 50% des Bedarfes gestattet.

Im Auslauf sind Büsche/Bäume oder andere Schattenspendler gleichmässig auf der Weide verteilt zu pflanzen bzw. anzubringen. Empfohlen werden 10 m² Schattenfläche pro 1000 Tiere.

ÖFFNEN/SCHLIESSEN

Der Wintergarten ist tagsüber spätestens ab 10.00 Uhr bis mind. 17.00 Uhr begehbar durch die Tiere. Der begrünzte Auslauf (Weide spätestens ab 12.00 Uhr) kann bei widrigem Wetter (Regen, Nässe, Schnee) in Ausnahmefällen geschlossen bleiben.

Bei extremen Witterungsbedingungen (Kälte ab -5°C), die die Stalltemperaturen unter ein tragbares Mass absinken lassen, kann auch der Wintergarten/Aussenzone ausnahmsweise geschlossen bleiben.

6. FÜTTERUNG

Aus Sicherheitsgründen darf Legehennenfutter nur von Lieferanten/Herstellern bezogen werden, die über ein produktspezifisches und wirksames Salmonellen-Kontroll-Konzept (HACCP) verfügen. Dies gilt ebenfalls für zugekaufte Futtermittelkomponenten der Selbstmischer. Die Rückverfolgbarkeit muss sichergestellt werden.

Die Futterlieferanten müssen den Nachweis erbringen, dass das HACCP-Verfahren oder die vom Bundesamt genehmigte Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis angewendet werden.

Alle Legehennenfutter entsprechen den Vorgaben der Futtermittelverordnung.

Verboten sind:

- Antimikrobielle Wirkstoffe
- Gentechnisch veränderte Futtermittel
- Der Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1. und 2. VTNP SR 916.441.22
- Der Einsatz von Produkten von Landtieren, davon ausgenommen:
 - Eigelb-Protein Nr. 9.2
 - Hühner-Volleipulver Nr. 9.2a
 - Tierfette Nr. 9.4
 - Misch-Fette Nr. 9.5
 - FMBV Anhang 1, Nr. 9.1 – 9.10

Der Anteil an inländischen Rohstoffen beträgt mindestens 50%. Alle verwendeten Futtermittelkomponenten und Zutaten müssen garantiert

frei von gentechnisch veränderten Rohstoffen sein.

Um die Tiere zu beschäftigen, wird die Zugabe von Austernschalen und Grit sowie die tägliche Körnergabe in die Einstreu empfohlen.

Der Zugang zu frischem Wasser muss jederzeit gewährleistet sein.

7. TIERGESUNDHEIT UND BEHANDLUNG

Der Betrieb hat mit seinem Bestandstierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung zu treffen. Jede Medikamentierung sowie die Abgabe von Medikamenten und Impfstoffen hat durch den Bestandstierarzt zu erfolgen und ist im Behandlungsjournal, sowie in der Inventarliste durch den Betriebleiter festzuhalten. Die Einträge werden durch den Bestandstierarzt periodisch kontrolliert.

Alle Tierarzneimittel müssen an einem Ort aufbewahrt werden, entsprechend den Lagerbedingungen der Tierarzneimittel. Abgelaufene und nicht mehr verwendete Tierarzneimittel müssen sachgerecht entsorgt werden.

ÜBERWACHUNG AUF SALMONELLEN ENTERITIDIS (SE)-INFEKTIONEN BEI LEGEHENNEN

Nach den Technischen Weisungen BVET, 4.12.06 (TW) sind die Legenhennenhalter mit über 1'000 Legehennenplätzen verpflichtet nachfolgende Kontrolle auf Salmonellen Enteritidis (SE) durchzuführen:

Probenahme: Erstmalig während der Legezeit in der 22. bis 26. Alterswoche 2 Proben je Herde Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer. Alle 15 Wochen während der Legezeit 2 Proben je Herde Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer oder Eier oder Blutprobe.

Frühestens 9 Wochen vor dem Ausstallen 2 Proben je Herde Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer und mindestens einer Staubprobe pro Herde und Jahr.

Diese Proben sind in akkreditierten Labors auszuwerten und werden durch das Kantonale Veterinäramt geplant und/oder überwacht.

MONITORING BEI VERDACHT AUF SALMONELLEN ODER ANDEREN ANZEIGEPFLICHTIGEN SEUCHEN

Werden bei einer Untersuchung Salmonellen oder Erreger von ansteckenden Krankheiten/ anzeigepflichtigen Seuchen festgestellt, dürfen von diesem Betrieb solange keine Eier ausgeliefert werden, bis der zuständige Kantonstierarzt die Bewilligung erteilt.

Dem Qualitätsverantwortlichen der «ALDI SUISSE/NATURE SUISSE» ist die Sperrung des Betriebes umgehend zu melden.

SCHNABEL TOUCHIEREN

Die reine Symptombekämpfung ist nicht erlaubt. Sie kann im Notfall (z. B. Kannibalismus) und in Absprache mit dem Bestandstierarzt bei ausgewachsenen Hennen durchgeführt werden. Die Handhabung erfolgt nach den Anweisungen der TSchV und den Vorgaben des Aviforum in Zollikofen.

8. BETRIEBSJOURNAL

Jeder Produktionsbetrieb hat eine lückenlose Stallaufzeichnung je Herde zu führen. Folgende Dokumente und Angaben sind zu dokumentieren:

Legeleistung, Fütterung, Abgänge, Gesundheits- und Verhaltensstörungen, Auslauf, Impfungen und Medikamentierung. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

9. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN DER EIER-PRODUKTION

- Die Eier werden mehrmals täglich eingesammelt.
- Es dürfen keine Eier gewaschen werden.
- Verschmutzte Eier sind auszusortieren.
- Die Lagertemperatur beträgt zwischen 18° bis 20°C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 85 %.
- Die Anlieferung der Eier erfolgt mindestens zwei Mal pro Woche.

EIERDATIERUNG

Die Datierung der Eier wird ausschliesslich in der Packstelle durchgeführt. Die gelieferten Eier sind pro Wagen mit dem Legedatum gekennzeichnet.



REGLEMENT NATURE SUISSE FUTTERMITTEL

1. ZIEL

Das Reglement über Futtermittel soll eine artgerechte und gesunde Entwicklung der Tiere über das Futter sicherstellen. Es wird eine ökologisch nachhaltige Produktion angestrebt.

2. GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Futtermittel, die im Rahmen von NATURE SUISSE an Nutztiere verfüttert werden.

ANFORDERUNGEN

Es dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die aus gentechnisch veränderten Substanzen bestehen. Die täglichen Futterrationen müssen den Gesamtbedarf an Nährstoffen gewährleisten, den ein Nutztier nach Altersklasse und Leistung durchschnittlich benötigt. Der Bedarf an Nährstoffen basiert auf einer täglichen Portion mit 88 % Trockensubstanzgehalt des Futters. Das Verabreichen von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen, die den Höchstgehalt in der Tagesration gemäss Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV SR 916.307.1) überschreiten, zur Leistungssteigerung ist verboten.

Mindestens 50 % der im Futtermittel eingesetzten Getreide und Ölsaaten müssen aus der Schweiz stammen (dazu zählen: Weizen, Mais, Gerste, Triticale, Hafer, Sonnenblumen,

Ackerbohnen, Lupinen, Eiweisserbsen, Raps sowie Müllerei-Nebenprodukte, sofern der Ursprung aus der Schweiz ist). Der Mindestanteil muss über den Zeitraum eines Kalenderjahres erfüllt werden.

Gekaufte Futtermittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von Agroscope Liebbefeld-Posieux zugelassen oder mindestens provisorisch registriert worden sind.

REGLEMENT NATURE SUISSE BROTGETREIDE

1. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Die gesetzlichen Anforderungen sind im Reglement NATURE SUISSE aufgeführt.

Weitere Vorgaben gemäss der Verordnungen und Richtlinien vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Abrufbar unter: www.blw.admin.ch

2. BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Der ÖLN-Nachweis muss schon im Vorjahr erbracht und erfüllt werden.

3. PARZELLENWAHL

Die Parzelle muss frei von Altlasten sein, welche die gesetzlichen Richtwerte überschreiten.

4. SAATGUT

Es darf nur zertifiziertes Saatgut eingesetzt werden. Als Nachweis sind die Lieferscheine sowie mindestens 3 Etiketten des eingesetzten Saatguts aufzubewahren.

5. FRUCHTFOLGE

Auf der gleichen Parzelle muss zwischen Weizen und Weizen eine Anbauphase von mindestens einem oder mehreren Jahren eingehalten werden. Es wird empfohlen, wenn möglich auf eine Fruchtfolge von Weizen auf Mais aufgrund einer möglichen Fusarien- bzw. Mykotoxin-Belastung zu verzichten.

Weniger anfällige Sorten auf Fusarien sind: Segor, Titlis, Ephoros, Hermann und Arina.

6. PFLANZENSCHUTZ

Auf Wachstumsregulatoren, Fungizide, chemisch-synthetische Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte und Insektizide ist zu verzichten.

7. DÜNGUNG

Es werden periodisch Bodenanalysen durchgeführt und anhand der Ergebnisse ein Düngungsplan erstellt. Eine Nährstoffbilanz oder eine gleichwertige Methode ist für den Betrieb obligatorisch.

Dünger ist zurückhaltend und im richtigen Zeitpunkt gemäss Düngungsplan einzusetzen.

BESCHAFFENHEIT

Der Deoxynivalenolgehalt (DON) darf bei un-
verarbeitetem Getreide den Grenzwert von 1.25 mg/kg nicht überschreiten.

REGLEMENT NATURE SUISSE KARTOFFELN

1. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Die gesetzlichen Anforderungen sind im Reglement NATURE SUISSE aufgeführt.

Weitere Vorgaben gemäss der Verordnungen und Richtlinien vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Abrufbar unter: www.blw.admin.ch

2. BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Der ÖLN-Nachweis muss schon im Vorjahr erbracht und erfüllt werden.

3. PARZELLENWAHL

Die Parzelle muss frei von Altlasten sein, welche die gesetzlichen Richtwerte überschreiten. Werden auf einer Parzelle NATURE SUISSE-Label- und Nichtlabelkartoffeln angebaut, dürfen es nicht die gleichen Sorten sein. Dazu müssen mindestens 2 Pflanzenreihen der an die NATURE SUISSE-Label-Kartoffeln angrenzenden Fläche nach NATURE SUISSE-Anforderungen produziert, aber als konventionelle Ware vermarktet werden.

4. FRUCHTFOLGE

Auf derselben Parzelle dürfen nur alle 4 Jahre Kartoffeln angebaut werden.

Die gesamte Fläche einer Sorte muss jeweils nach den Richtlinien von NATURE SUISSE produziert werden.

5. DÜNGUNG

Es werden periodisch Bodenanalysen durchgeführt und anhand der Ergebnisse wird ein Düngungsplan erstellt. Die daraus abgeleiteten Werte und Vorgaben nach Sorte müssen zwingend eingehalten werden. Die Resultate der Bodenanalysen müssen aufbewahrt werden und bei den Audits vorgelegt werden.

6. ANFORDERUNGEN AN DEN ANBAU

Beim Anbau von NATURE SUISSE-Kartoffeln muss auf eine bienenfreundliche Umgebung geachtet werden. Hierfür ist eine der nachfolgenden Anbaubestimmungen umzusetzen und mit einer bienenfreundlichen Samenmischung anzulegen :

- a) bei den Feldenden je ein Querstreifen von mindestens 3 m oder
- b) in Längsrichtung mindestens 2 Furchen (1,5 m)

7. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Ein Befall von Kartoffelkäfern darf nur mit bienenfreundlichen Insektiziden behandelt werden. Ebenso ist drauf zu achten, dass die Behandlung nur bei geringem Bienenflug und am Abend durchgeführt wird.

8. UNKRAUTREGULIERUNG / KRAUTBESEITIGUNG

Der Einsatz von Herbiziden soll um 50 % vermindert werden, dabei ist eine der nachfolgenden Optionen zu wählen:

a) **Herbizidlose Unkrautreglierung**

Die gesamte Anbaufläche einer Sorte wird mechanisch und ohne Herbizide unkrautfrei gehalten. Der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung ist nicht erlaubt. Zur Krautbeseitigung sind jedoch alle bewilligten Stauden-Abbrennmittel (ausser Diquat) erlaubt.

b) **Nichtchemische Krautbeseitigung**

Die gesamte Anbaufläche einer Sorte wird nichtchemisch unkrautfrei gehalten (z.B. thermisch und/oder mechanisch). Zur Unkrautregulierung sind alle bewilligten Herbizide bis zum Stadium 40 erlaubt. Die Unkrautregulierung nach der Krautbeseitigung ist verboten.

9. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Verboten sind:

- Beizmittel: Tauchbeizmittel:
Carbendazim- + iprodionhaltige
- Fungizide: Kupferhaltige Fungizide
- Insektizide: Bienenschädliche Produkte (z.B. Neonicotinoide)

Erlaubt sind:

- Beizmittel im Sprühverfahren im Herbst (Rhizoctonia, Silberschorf) oder zum Setzen (Rhizoctonia).

- Alle Kontakt-, teilsystemischen und systemischen Fungizide ohne Kupfer.
Teilnahme am Warn- und Prognosemodell «PhytoPre» www.phytopre.ch empfehlen.
- Blattläuse: Keine chemische Bekämpfung erlaubt
- Kartoffelkäfer: Behandlung nur mit nützlingsschonenden Insektiziden:
 - Bacillus t.t. (Novodor), Teflubenzuron (Nomolt), Novaluron (Rimon),
 - Hexaflumuron (Consult), Spinosad (Audienz)

10. KEIMHEMMUNG, LAGERUNG UND KENNZEICHNUNG

Die Warenströme müssen getrennt von konventioneller Ware sein und jederzeit muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein. Keimhemmungsmittel werden vom Handel eingesetzt.